

Änderungen

Neu		Alt	
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>			
<b>Art. 1</b>	<b>Zweck</b>	<b>Art. 1</b>	<b>Grundsatz</b>
	<p><sup>1</sup> Dieses Reglement fördert und unterstützt das Wohlbefinden und das friedliche Zusammenleben der Menschen in der Stadt Olten.</p> <p><sup>2</sup> Dieses Reglement ordnet, in Ergänzung zum Bundesrecht und kantonalem Recht, die gemeindepolizeilichen Aufgaben der Stadt Olten, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, im Rahmen der Gemeindekompetenzen;</li> <li>b) Regelung und Nutzung des öffentlichen Grundes;</li> <li>c) Öffnungs- und Ruhezeiten</li> <li>d) Planung und Realisierung von Verkehrsmassnahmen..</li> </ul>		<p><sup>1</sup> Das Wohlbefinden und das friedliche Zusammenleben der Menschen in der Stadt Olten sind zu fördern und zu unterstützen.</p> <p><sup>2</sup> Das Polizeireglement bezweckt, die Sicherheit der Bevölkerung und die öffentliche Ruhe und Ordnung im gesamten Stadtgebiet zu gewährleisten.</p> <p><sup>3</sup> Sie ergänzt die Polizeigesetzgebung des Bundes und des Kantons, soweit sie der Einwohnergemeinde vorbehalten ist.</p> <p><sup>4</sup> Die Zusammenarbeit mit der Polizei Kanton Solothurn und die Kompetenzabgrenzung zwischen Stadt- und Kantonspolizei richten sich nach Gesetz, Vertrag<sup>2)</sup> und bewährter Ordnung.</p>

<sup>2)</sup> BGS 511.155.1, SRO 213

<b>Art. 2</b>	<b>Zuständigkeit, Kompetenzen</b>	<b>Art. 3</b>	<b>Zuständigkeit im Allgemeinen</b>
	<sup>1</sup> Für die gemeindepolizeilichen Aufgaben ist der Stadtrat zuständig. Er bestimmt die zuständige Direktion.		(...) <sup>2</sup> Die Organisation, die Aufgaben und die Kompetenzen der Stadtpolizei werden, so weit sie nicht durch dieses Polizeireglement, Gesetz oder Vertrag bestimmt sind, in einem vom Stadtrat zu erlassenden Dienstreglement festgelegt. (...)
	<sup>2</sup> Die mit dem Vollzug betrauten Personen können, ausschliesslich zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss diesem Reglement, Kontrollen durchführen sowie Bewilligungen vorzeigen lassen.	<b>Art. 9</b>	<b>Kontrollrecht</b> <sup>1</sup> Die Angehörigen der Stadtpolizei sind berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Identität einer Person festzustellen. (...)
	<sup>3</sup> Der Vollzug dieses Reglements erfolgt nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Rechtsgleichheit und der Verhältnismässigkeit.	<b>Art. 5</b>	<b>Allgemeines über die Tätigkeit der Stadtpolizei</b> <sup>1</sup> Die Stadtpolizei handelt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Rechtsgleichheit und der Verhältnismässigkeit. (...)

<b>Art. 3</b>	<b>Bewilligungen</b>		
	<sup>1</sup> Das Erteilen einer Bewilligung ist gebührenpflichtig.		
	<sup>2</sup> Die zuständige Direktion kann die Bewilligungserteilung mit der Erfüllung von Auflagen verbinden, Bewilligungsanträge ablehnen, wenn es das öffentliche Interesse gebietet, und erteilte Bewilligungen widerrufen bzw. Anlässe abbrechen lassen, wenn Auflagen verletzt werden oder die Umstände sich geändert haben.	<b>Art. 43</b>	<b>Umzüge, Demonstrationen</b>  (...) <sup>2</sup> In die Bewilligung ist insbesondere eine Verpflichtung aufzunehmen, dass der Veranstalter oder die Veranstalterin alle erforderlichen und geeigneten Vorkehrungen zu treffen hat, dass anlässlich einer Demonstration keine Sach- und Personenschäden verursacht werden, verbunden mit dem Hinweis, dass dieser oder diese für solche Schäden haftbar gemacht werden kann. <sup>3</sup> Bietet der Veranstalter oder die Veranstalterin keine Gewähr für Sicherheit und Ordnung, so kann die Veranstaltung untersagt oder nur mit besonderen Auflagen bewilligt werden.
<b>Art. 4</b>	<b>Übertretungen und Strafen</b>	<b>Art. 7</b>	<b>Übertretungen</b>
	<sup>1</sup> Übertretungen im Sinne des städtischen Polizeirechts sind Widerhandlungen gegen Gebote oder Verbote, die sich aus diesem oder einem anderen mit Strafandrohung versehenen Gemeindereglement ergeben. <sup>2</sup> Die Ermächtigung der zuständigen Behörden, im Rahmen ihrer Kompetenzen Verfügungen unter Hinweis auf die Strafandrohungen des Art. 292 StGB (Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen) zu erlassen, bleibt vorbehalten. <sup>3</sup> Übertretungen werden mit Bussen im Rahmen der friedensrichterlichen Spruchkompetenz bestraft.		<sup>1</sup> Übertretungen im Sinne des städtischen Polizeirechts sind Widerhandlungen gegen Gebote oder Verbote, die sich aus dem Polizeireglement oder einem anderen mit Strafandrohung versehenen Gemeindereglement ergeben. <sup>2</sup> Die Ermächtigung der Polizeiorgane, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten, Verfügungen unter Hinweis auf die Strafandrohungen des Art. 292 StGB (Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen) zu erlassen, bleibt vorbehalten.

		<b>Art. 4</b>	<b>Kommission für öffentliche Sicherheit</b>
			Die Kommission für Öffentliche Sicherheit behandelt Fragen des Polizeiwesens nach den Vorschriften der Gesetzgebung und diesem Reglement. Sie begutachtet zuhanden des Stadtrates namentlich: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Fragen zur Sicherheit der Bevölkerung;</li> <li>b) die für die Ordnung und die Sicherheit des Strassenverkehrs zu treffenden Massnahmen;</li> <li>c) wirtschaftspolizeiliche Fragen;</li> <li>d) die dauernde Benützung öffentlichen Bodens (unter Vorbehalt der Bestimmungen des Baureglements);</li> <li>e) sämtliche Planungen und Projekte mit verkehrskonzeptionellen und verkehrssicherheitstechnischen Auswirkungen;</li> <li>f) die Organisation und Ausrüstung der Stadtpolizei;</li> <li>g) das Budget der Stadtpolizei.</li> </ul>
<b>II. Besondere Bestimmungen</b>			
<b>1. Öffentlicher Grund</b>			
<b>Art. 5</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>Art. 13</b>	<b>Öffentliche Sachen</b>
	<sup>1</sup> Als öffentlicher Grund gelten alle Orte, die frei zugänglich sind. <sup>2</sup> Jede Person ist verpflichtet, zum öffentlichen Grund sowie dessen Einrichtungen Sorge zu tragen. <sup>3</sup> Jede Person ist verpflichtet, ihr Verhalten so zu gestalten, dass andere an der Benützung des öffentlichen Grundes weder behindert noch gefährdet werden.		Öffentliche Sachen auf dem gesamten Stadtgebiet dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden. Sie dürfen nicht unbefugterweise oder entgegen ihrer Zweckbestimmung oder ohne Bewilligung der zuständigen Behörde über den Gemeingebrauch hinausgehend benutzt werden.

<b>Art. 6</b>	<b>Gebrauch</b>	<b>Art. 13</b>	<b>Öffentliche Sachen</b>
	Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung des öffentlichen Grundes, wie namentlich das Aufstellen von Verkaufswagen und Ständen, Bauarbeiten und das Durchführen von Umzügen und Demonstrationen, bedarf einer Bewilligung.		Öffentliche Sachen auf dem gesamten Stadtgebiet dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden. Sie dürfen nicht unbefugterweise oder entgegen ihrer Zweckbestimmung oder ohne Bewilligung der zuständigen Behörde über den Gemeingebrauch hinausgehend benutzt werden.
		<b>Art.16</b>	<b>Kampieren, Verkaufswagen, Stände</b>
			(...) <p><sup>2</sup> Das Aufstellen von Wagen und Ständen zu gewerblichen, ideellen oder politischen Zwecken auf öffentlichem Grund und Boden bedarf einer Bewilligung der Stadtpolizei. Vorbehalten bleibt die städtische Marktordnung vom 14. Mai 1997<sup>8)</sup>.</p>
		<b>Art. 17</b>	<b>Bauarbeiten</b>
			Die Benützung von öffentlichem Grund und Boden zur Aufstellung von Gerüsten und Abschränkungen, zum Öffnen von Baugruben, zur Lagerung von Bau- und Abbruchmaterialien, zum Aufstellen von Kranen, Baumaschinen und dergleichen bedarf der Bewilligung der Stadtpolizei.
		<b>Art. 43</b>	<b>Umzüge, Demonstrationen</b>
			<sup>1</sup> Umzüge und Demonstrationen sind bewilligungspflichtig; zuständig ist die Direktion Öffentliche Sicherheit. Gesuche sind der Stadtpolizei frühzeitig zu melden. Die Direktion kann dem Veranstalter oder der Veranstalterin eine bestimmte Route und Zeit vorschreiben. <p>(...)</p>

<sup>8)</sup> SRO 217

<b>Art. 7</b>	<b>Zugangsbeschränkung, Nutzungsordnung</b>	<b>Art. 44</b>	<b>Freihalten von Strassen und Plätzen</b>
	<sup>1</sup> Die zuständige Direktion kann den Zugang zum öffentlichen Grund punktuell und zeitlich einschränken, wenn es das öffentliche Interesse erfordert.		Bei Strassenarbeiten oder anderen Störungen des Verkehrs im Rahmen von besonderen Anlässen wie Umzügen oder Demonstrationen, kann durch die Stadtpolizei die gänzliche oder teilweise Freihaltung gewisser Strassen und Plätze verfügt werden.
	<sup>2</sup> Der Stadtrat kann für Teile des öffentlichen Grundes eine Raum- bzw. Nutzungsordnung erlassen.		
<b>Art. 8</b>	<b>Anwerbung auf öffentlichem Grund</b>		
	Es ist verboten, Personen auf öffentlichem Grund in belästigender Weise oder durch täuschende oder unlautere Methoden anzuwerben.		
<b>Art. 9</b>	<b>Strassenverkauf, Strassenmusizieren, Märkte</b>	<b>Art. 20</b>	<b>Bettelverbot, Strassenmusikanten, Wegweisung und Fernhaltung</b>
	<sup>1</sup> Darbietungen jeglicher Art, Musizieren oder Anbieten von Waren auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung.		(...) <sup>2</sup> Wer auf öffentlichen Strassen und Plätzen musizieren will, bedarf einer Bewilligung der Stadtpolizei.
	<sup>2</sup> Für die Regelung der Märkte erlässt der Stadtrat eine Marktverordnung.	<b>Art. 16</b>	<b>Kampieren, Verkaufswagen, Stände</b>

<b>Art. 10</b>	<b>Strassenprostitution</b>	<b>Art. 14</b>	<b>Strassenprostitution</b>
	<p><sup>1</sup> Es ist untersagt, sich in der erkennbaren Absicht zur Prostitution an folgenden Orten aufzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) auf Strassen und Plätzen, an denen Wohnhäuser stehen;</li> <li>b) an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel;</li> <li>c) in und bei Parkanlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind;</li> <li>d) in der Nähe von Kirchen, Schulen und Spitälern.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Der Stadtrat kann ergänzende Richtlinien erlassen.</p>		<p><sup>1</sup> Es ist untersagt, sich in der erkennbaren Absicht zur Prostitution an folgenden Orten aufzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) auf Strassen und Plätzen, an denen Wohnhäuser stehen;</li> <li>b) an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel;</li> <li>c) in und bei Parkanlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind;</li> <li>d) in der Nähe von Kirchen, Schulen und Spitälern.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Der Stadtrat kann ergänzende Richtlinien erlassen.</p>
		<b>Art. 20</b>	<b>Bettelverbot, Strassenmusikanten, Wegweisung und Fernhaltung</b>
			<p><sup>1</sup> Der Strassen- und Hausbettel ist untersagt. § 24 EG StGB (öffentliche Belästigung) bleibt vorbehalten. (...)</p>
			<p>(...)</p>
			<p><sup>2</sup> Das Aufstellen von Wagen und Ständen zu gewerblichen, ideellen oder politischen Zwecken auf öffentlichem Grund und Boden bedarf einer Bewilligung der Stadtpolizei. Vorbehalten bleibt die städtische Marktordnung vom 14. Mai 1997<sup>8)</sup>.</p>

<sup>8)</sup> SRO 217

<b>2. Öffnungszeiten und Ruhezeiten</b>	
<b>Art.11</b>	<b>Ruhezeiten</b>
	<p><sup>1</sup> In der Zeit zwischen 20.00 und 07.00 Uhr, zwischen 12.00 und 13.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ist jegliche Lärm verursachende Arbeit zu unterlassen.</p> <p><sup>2</sup> Ausnahmen bewilligt der Stadtrat.</p>
<b>Art. 31</b>	<b>Lärmige Arbeiten</b>
	<p><sup>1</sup> Lärm verursachende Arbeiten innerhalb und ausserhalb von Häusern sind in der Zeit von 20.00 bis 07.00 Uhr und von 12.00 bis 13.00 Uhr untersagt. Lärmverursachende gewerbliche Arbeiten dürfen ausserhalb der für das betreffende Gewerbe üblichen Arbeitszeit nicht verrichtet werden.</p> <p><sup>2</sup> Das Rasenmähen, das Ausklopfen von Teppichen, Matratzen und Polstermöbeln sowie das Holzfräsen und Holzspalten sind nur von 08.00 bis 12.00 und von 13.00 bis 20.00 Uhr gestattet.</p> <p><sup>3</sup> An Sonn- und Feiertagen sind Arbeiten, die Lärm verursachen oder die Sonntagsruhe sonst wie beeinträchtigen, untersagt.</p> <p>(...)</p>
<b>Art. 32</b>	<b>Baulärm</b>
	<p><sup>1</sup> Der Lärm der bei Bauarbeiten verwendeten Maschinen und Geräte, insbesondere von Motoren, Kompressoren, Pressluftgeräten und Pumpen, ist durch geeignete Vorrichtungen nach dem Stand der Technik wirksam einzuschränken. Jeder unnötige Lärm ist zu vermeiden.</p> <p><sup>2</sup> Lärm verursachende Maschinen dürfen im Siedlungsgebiet von 12.00 bis 13.00 und von 18.00 bis 07.00 Uhr nicht in Betrieb gesetzt werden. In dieser Zeit ist auch jeder andere Baulärm verboten.</p> <p><sup>3</sup> Der Stadtrat kann ergänzende Richtlinien über den Baulärm erlassen.</p>



<b>Art. 12</b>	<b>Gastgewerbe</b>		
	<p><sup>1</sup> Die Öffnungszeiten für das Gastgewerbe richten sich nach den kantonalen Vorgaben<sup>1</sup>.</p> <p><sup>2</sup> Die Festlegung von abweichenden Öffnungszeiten ist zulässig und erfolgt nach Massgabe der Bau- und Umweltschutzgesetzgebung im Verfahren der Nutzungsplanung oder der Baubewilligung.</p> <p><sup>3</sup> Die zuständige Direktion kann auf schriftlichen Antrag einzelbetriebliche Ausnahmegewilligungen erteilen.</p> <p><sup>4</sup> Der Stadtrat kann für grössere Anlässe generelle Freinächte bestimmen.</p>		
<b>Art. 13</b>	<b>Spezielle Vorschriften für Aussenwirtschaften</b>	<b>Art. 35</b>	<b>Gaststätten, Konzertsäle usw.</b>
	Für den Betrieb von Aussenwirtschaften erlässt der Stadtrat die erforderlichen Auflagen und Bedingungen.		<p><sup>1</sup> Gaststätten, Konzertsäle, Versammlungsräume, Vergnügungstätten, wie Dancings usw., sind baulich und organisatorisch so einzurichten und zu führen, dass Dritte nicht gestört werden. Im Sommer ab 23.00 Uhr und im Winter ab 22.00 Uhr sind Türen und Fenster solcher Lokalitäten zu schliessen.</p> <p><sup>2</sup> Für den Betrieb von Aussenwirtschaften erlässt der Stadtrat gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen des Kantonalen Wirtschaftsgesetzes<sup>12)</sup> die erforderlichen Auflagen und Bedingungen. Dabei ist insbesondere auch der Beitrag der Aussenwirtschaften an die Attraktivität des städtischen Kultur- und Zentrumsangebots gebührend zu berücksichtigen.</p>

<sup>1</sup> Wirtschafts- und Arbeitsgesetz, WAG, BGS 940.11

<sup>12)</sup> BGS 513.81

<b>3. Anlässe</b>			
<b>Art. 14</b>	<b>Anlassbewilligung</b>		
	<p><sup>1</sup> Anlässe, an denen Getränke oder Esswaren gegen Entgelt abgegeben werden, bedürfen einer Bewilligung.</p> <p><sup>2</sup> Bei grösseren Veranstaltungen ist ein Verkehrs- und Sicherheitskonzept zu erstellen.</p> <p><sup>2</sup> Gesuche sind schriftlich mit dem vorgegebenen Formular und innert der vorgegebenen Frist einzureichen.</p> <p><sup>4</sup> im Übrigen gelten die einschlägigen Normen des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes<sup>2</sup> und der dazugehörenden Verordnungen.</p>		
<b>4. Reklamewesen</b>			
<b>Art. 15</b>	<b>Reklamewesen</b>	<b>Art. 47</b>	<b>Zuständigkeit</b>
	<p><sup>1</sup> Das Aufstellen von Reklamen bedarf einer Bewilligung.</p> <p><sup>2</sup> Bewilligungsinstanz im Zusammenhang mit Baugesuchen ist die örtliche Baubehörde, in allen andern Fällen die zuständige Direktion. Ausserhalb der Bauzone bedarf es zusätzlich der Zustimmung des kantonalen Bau- und Justizdepartements.</p> <p><sup>3</sup> Der Stadtrat kann für die Plakatierung auf städtischem Gebiet Exklusivrechte erteilen.</p>		<p><sup>1</sup> Bewilligungsinstanz für Reklamegesuche ist innerhalb der Bauzone die örtliche Baubehörde. Ausserhalb der Bauzone ist zusätzlich die Zustimmung des kantonalen Bau- und Justizdepartementes einzuholen.</p> <p><sup>2</sup> Der Stadtrat kann den Anschlag von Plakaten auf öffentlichem Grund und Boden der Stadt Olten einer auf diesem Gebiete tätigen Firma ausschliesslich vergeben und hierfür vertragliche Regelungen treffen. Er setzt in diesem Falle die für die Benutzung zu entrichtenden Gebühren fest.</p>

<sup>2</sup> Wirtschafts- und Arbeitsgesetz, WAG, BGS 940.11

<b>5. Verkehr</b>			
<b>Art. 16</b>	<b>Parkieren auf öffentlichem Grund</b>	<b>Art. 39</b>	<b>Gebührenpflichtiges Parkieren</b>
	<p><sup>1</sup> Das private Parken auf öffentlichem Grund ist nur auf den dafür vorgesehenen oder gekennzeichneten Parkplätzen zulässig.</p> <p><sup>2</sup> Das Parken auf öffentlichem Grund ist grundsätzlich zeitlich beschränkt.</p> <p><sup>3</sup> Die Beschränkung erfolgt durch die Einführung blauer Zonen oder durch Parkgebühren.</p> <p><sup>4</sup> Der Stadtrat regelt den Vollzug mittels einer Verordnung.</p>		<p><sup>1</sup> Für das gebührenpflichtige öffentliche Parkieren ist eine tarifarische Gebühr zu bezahlen, die das Gemeindeparlament festsetzt. Vorbehalten bleibt das obligatorische oder fakultative Referendum nach Massgabe der Gemeindeordnung.</p> <p>(...)</p>
		<b>Art. 40</b>	<b>Parkieren mit Parkscheibe, Anwohnerbevorzugung</b>
			Für das Parkieren in den Blauen Zonen gilt in Bezug auf die Anwohnerprivilegierung das einschlägige Reglement.
<b>Art. 17</b>	<b>Abführen von Fahrzeugen</b>	<b>Art. 38</b>	<b>Wegstellen von Fahrzeugen</b>
	<p><sup>1</sup> Vorschriftenwidrig abgestellte oder den Verkehr behindernde Fahrzeuge können auf Kosten der Halterin bzw. des Halters abgeschleppt werden.</p> <p><sup>2</sup> Zuständig ist die Polizei Kanton Solothurn.</p>		<p><sup>1</sup> Vorschriftenwidrig aufgestellte Fahrzeuge können von der Polizei auf Kosten und Gefahr der für das Fahrzeug verantwortlichen Personen von ihrem Standort entfernt werden, sofern diese Personen nicht innert nützlicher Frist erreichbar sind oder sich weigern, das Fahrzeug wegzuschaffen.</p> <p><sup>2</sup> Fahrzeuge, die Ausfahrten oder die Wegfahrt Dritter blockieren, sind auf erste Aufforderung der Stadtpolizei hin ohne Verzug wegzuschaffen. Kommt die verantwortliche Person der Aufforderung nicht nach oder ist sie nicht erreichbar, ist die Stadtpolizei befugt, das Fahrzeug auf deren Kosten und Gefahr wegzuschaffen.</p>

<b>Art. 18</b>	<b>Überhängende Aste</b>	<b>Art. 18</b>	<b>Überhängende Aste</b>
	<p><sup>1</sup> Überhängende Äste und Zweige sind unaufgefordert bis auf eine Höhe von 4,20 m über öffentlichen Strassen bzw. 2,50 m über öffentlichen Trottoirs und Gehwegen zurückzuschneiden.</p> <p><sup>2</sup> Nach erfolgloser Aufforderung ist die zuständige Direktion befugt, den gesetzlichen Zustand auf Kosten der Eigentümerschaft wieder herzustellen.</p>		<p><sup>1</sup> Überhängende Äste und Zweige sind unaufgefordert bis auf eine Höhe von 4,20 m über öffentlichen Strassen bzw. 2,50 m über öffentlichen Trottoirs zurückzuschneiden.</p> <p><sup>2</sup> Die Stadtpolizei ist befugt, nach erfolgloser Aufforderung diese Vorkehr auf Kosten des Eigentümers oder der Eigentümerin vornehmen zu lassen.</p>
<b>6. Tiere</b>			
<b>Art. 19</b>	<b>Leinenpflicht</b>	<b>Art. 26</b>	
	Hunde sind im Siedlungsgebiet an der Leine zu führen.		<p>(...)</p> <p><sup>4</sup> Hunde sind im Siedlungsgebiet an der Leine zu führen. Vorbehalten bleiben weitergehende Vorschriften des kantonalen Rechtes.<sup>11)</sup></p>
<b>7. Abfall</b>			
<b>Art. 20</b>	<b>Abfallentsorgung</b>	<b>Art. 27</b>	<b>Entsorgung, wilde Deponien</b>
	<p><sup>1</sup> Die Entsorgung von Kehricht und sonstigen Materialien hat nach den Vorschriften des städtischen Abfuhrwesens zu erfolgen.</p> <p><sup>2</sup> Die zweckwidrige oder missbräuchliche Benutzung öffentlicher Sammelstellen ist verboten.</p> <p><sup>3</sup> Kosten für die Wiederherstellung der Ordnung sowie die Kosten für die Fahndung werden den Verursachenden in Rechnung gestellt.</p>		Die Entsorgung von Kehricht und sonstigen Materialien hat nach den Vorschriften des städtischen Abfuhrwesens zu erfolgen. Die zweckwidrige oder missbräuchliche Benutzung öffentlicher Sammelstellen ist strafbar.

<sup>11)</sup> BGS 614.71

<b>8. Lagerung und Bearbeitung gefährlicher Materialien und Stoffe</b>			
<b>Art. 21</b>	<b>Lagerung und Bearbeitung gefährlicher Materialien und Stoffe</b>	<b>Art. 46</b>	<b>Lagerung brennbarer Gegenstände</b>
	<p><sup>1</sup> Wer Materialien oder Stoffe, von denen eine Gefahr ausgeht, lagert oder bearbeitet, hat dies der zuständigen Direktion anzuzeigen.</p> <p><sup>2</sup> Vorbehalten bleiben kantonale sowie Bundesvorschriften.</p>		<p>Die Lagerung grösserer Vorräte von Brennmaterialien oder sonstiger brennbarer und explosiver Stoffe und Gegenstände ist der Stadtpolizei unverzüglich anzuzeigen. Diese Anzeigepflicht entfällt, wo die Lagerung auf Grund einer behördlichen Bewilligung erfolgt. Im Übrigen gelten die kantonalen Vorschriften, insbesondere die Meldepflicht gemäss den Bestimmungen des kantonalen Gebäudeversicherungsgesetzes und der dazugehörigen Verordnung<sup>13)</sup> sowie die Sprengstoffverordnung<sup>14)</sup>.</p>
<b>III. Rechtsmittel</b>			
<b>Art. 22</b>	<b>Rechtsmittel</b>	<b>Art. 48</b>	<b>Bewilligungen, Rechtsmittel</b>
	<p>Gegen Verfügungen nach diesem Reglement kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Stadtrat erhoben werden.</p>		<p><sup>1</sup> Zuständig für die Erteilung von Polizeibewilligungen nach diesem Polizeireglement ist vorbehältlich anderslautender Vorschriften die Stadtpolizei. Ihre Entscheide sind innert 10 Tagen an die Direktion Öffentliche Sicherheit weiterziehbar.</p> <p><sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Gemeindeordnung und das kantonale Verwaltungsrechtspflegegesetz<sup>15)</sup>.</p>

<sup>13)</sup> BGS 618.111, 618.112

<sup>14)</sup> BGS 512.251

<sup>15)</sup> BGS 124.1

<b>IV. Schlussbestimmungen</b>	
<b>Art. 23</b>	<b>Anderung bisherigen Rechts</b>
	<p><sup>1</sup> Reglement über die Anwohnerbevorzugung in Blauen Zonen vom 27. November 2013, SRO 215 wird wie folgt geändert.</p> <p>a) Art. 7 lautet neu:</p> <p>Änderungen der auf der Bewilligung vermerkten Tatsachen sind innert 14 Tagen der zuständigen Behörde zu melden.</p> <p>b) Art. 9, Abs.2, Satz 1 lautet neu:</p> <p>Die Parkierungsbewilligungen werden von der zuständigen Behörde ausgestellt.</p> <p><sup>2</sup> Benützungsordnung und Gebührentarif für die Stadthalle Kleinholz vom 7. September 1995, SRO 323 wird wie folgt geändert.</p> <p>a) Art. 15 lautet neu:</p> <p>Veranstalter und Veranstalterinnen von Anlässen mit Publikumsbesuch werden zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung verpflichtet. Zudem haben sie einen Parkordnungsdienst, in Absprache mit der zuständigen Behörde, zu organisieren.</p> <p><sup>3</sup> Reglement über die Erhebung einer Übernachtungstaxe durch die Einwohnergemeinde der Stadt Olten vom 26. Juni</p>

	<p>2013, SRO 712 wird wie folgt geändert.</p> <p>a) Art. 3 Abs. 2 lautet neu:</p> <p>Den Inhaber/innen und Inhabern bzw. Leiter/innen der Betriebe wird aufgrund der polizeilichen Übernachtungsmeldungen jeweils auf Ende eines Quartals durch die Finanzdirektion Rechnung gestellt. Die für Gewerbeaufsicht zuständige Behörde kann bei den Betrieben Nachkontrollen durchführen. Inhaber/innen bzw. Geschäftsführer/innen der Betriebe, die der Zahlung und den Pflichten vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachgehen, werden mit einer Busse in friedensrichterlicher Spruchkompetenz bestraft.</p> <p>b) Art. 4 lautet neu:</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission überwacht die ordnungsgemäss Erfüllung der Meldepflicht durch die Inhaber/innen oder Geschäftsführer/innen der Betriebe.</p>		
<b>Art. 24</b>	<b>Aufhebung bisherigen Rechts</b>		
	<p><sup>1</sup> Mit Inkrafttreten dieses Reglements sind folgende Erlasse aufgehoben:</p> <p>a) Polizeireglement der Einwohnergemeinde der Stadt Olten vom 15. Mai 2013; SRO 212, ausgenommen Art. 4 (vgl. Abs. 3 nachfolgend)</p> <p>b) Vereinbarung über die Zusammenarbeit und die Kompetenzabgrenzung zwischen der Polizei Kanton Solothurn und den Stadtpolizeien Grenchen, Olten und Solothurn vom 6. Juli 2010, SRO 213</p> <p>c) Ladenschlussverordnung vom 24. September 1987; SRO 216</p>		

	<p><sup>2</sup> Die Marktordnung der Stadt Olten, vom 14. Mai 1997, SRO 217 wird aufgehoben, sobald der Stadtrat dem entsprechenden Auftrag nach Art. 16 Abs. 2 (Erlass einer Marktverordnung) nachgekommen ist.</p> <p><sup>3</sup> Art. 4 des Polizeireglements (SRO 212) gilt weiter, bis Inkrafttreten der Teilrevision III der Gemeindeordnung (Urnenabstimmung vom 5. Juni 2016) und wird dann automatisch aufgehoben.</p> <p>Dieser lautet wie folgt:</p> <p><i><sup>1</sup> Die Kommission für öffentliche Sicherheit behandelt Fragen der Sicherheit, Ordnung und Ruhe auf dem Stadtgebiet.</i></p> <p><i><sup>2</sup> Sie begutachtet zu Händen der zuständigen Direktion insbesondere folgende Themenbereiche und gibt Empfehlungen ab:</i></p> <p><i>a) Sicherheit der Bevölkerung;</i>  <i>b) Sicherheit und Ordnung des Strassenverkehrs;</i>  <i>c) dauernde Benützung des öffentlichen Bodens;</i></p> <p><i>Planungen und Projekte mit verkehrskonzeptionellen und verkehrssicherheitstechnischen Auswirkungen</i></p>		
<b>Art. 25</b>	<b>Inkrafttreten</b>		
	<p><sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist in Kraft.</p> <p><sup>2</sup> Sämtliche, mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden Bestimmungen sind ab diesem Zeitpunkt aufgehoben.</p>		